Stadt Biel
Ville de Bienne

Abteilung Soziales der Stadt Biel	Stichwort: Zahnbehandlung	Gültig ab 14.12.2023	Genehmigt durch die Sozialbehörde der Stadt Biel

Stichwort des Sozialdienstes Biel

Zusammenfassung

Dieses Stichwort bietet Definitionen zur notwendigen, einfachen, wirtschaftlichen, wirksamen, zweckmässigen und verhältnismässigen Zahnbehandlung.

Es regelt die Kostenübernahme bei Prophylaxe, Notfallbehandlungen, Recall-Behandlungen sowie die Kostenübernahme bei Behandlungen.

Die Rückerstattung von Zahnarztkosten erfolgt nach den allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätzen. Eine Kostenbeteiligung von Seiten der unterstützen Person ist nicht vorgesehen.

Rechtliche Grundlagen

- SKOS C.6.5 g
- Art. 32 Abs. 2., Art. 36 und Art. 40 Abs. 4 Gesetz vom 11.06.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1
- Art. 8 Verordnung vom 24.10.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111
- Art. 33 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), SR 832.10
- Art. 14, 17 und 18 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), SR 831.30
- Art. 46 Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV), SR 831.301
- Art. 60 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG), BSG 432.210
- Planungs- und Behandlungsempfehlungen VKZS (Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz):
    - Empfehlungen für Standards von Zahnbehandlungen im Bereich Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe und Asylwesen; Januar 2010
    - VKZS Empfehlung A: Zahnbehandlung und Patientenarbeit, März 2010
    - VKZS Empfehlung B Angstpatienten, Zahnbehandlung unter Narkose, Oktober 2008
- BVR 2003 361, BVR 2003 366
- Stellungnahme GEF vom 9. März 2010 betr. Neuer Zahntechniker-Tarif
- Schulzahnpflege – Empfehlungen der Erziehungsdirektion (ohne Datum)

Materielle Regelung

1. Grundsätze

Die medizinische Grundversorgung zu Lasten des Sozialdienstes Biel umfasst auch zahnärztliche Behandlungen. Es werden nur die Kosten notwendiger, einfacher, wirtschaftlicher, wirksamer, zweckmässiger und verhältnismässiger Zahnbehandlung vom Sozialdienst übernommen. Dazu gehören:

- Die Prophylaxe: Jährliche Zahnkontrolle und Dentalhygiene (DH)
- Notfallbehandlungen, d.h. Behandlungen mit zeitlicher Dringlichkeit, in denen die unterstützte Person das Zuwarten mit der Behandlung nicht zuzumuten ist. Notfallbehandlungen haben zum Zweck, die unterstützte Person in einen schmerzfreien oder schmerzreduzierten Zustand zu versetzen. Dies wird mit einfachen und zum Teil provisorischen Mitteln erreicht. Das Einreichen eines Kostenvoranschlags ist nicht verlangt bis **CHF 300.00.**
- Behandlungen im Rahmen der Kostengutsprache, die (gemäss den oben aufgeführten und im Glossar erläuterten Kriterien) aufgrund eines vor Behandlungsbeginn eingereichten Kostenvoranschlags erteilt wird.

Eine Fachperson beurteilt die oben genannten Kriterien. Es kann dafür auch eine Zweitmeinung oder (wo vorhanden) die Beurteilung des Vertrauenszahnarztes eingeholt werden.

Glossar

Notwendigkeit	Eine Behandlung ist nach objektiven zahnmedizinischen Grundsätzen angezeigt (Indikation).
Einfachheit	Befunde und Behandlung in der Sozialzahnmedizin müssen bedarfsgerecht ("einfach") sein und können daher unter Umständen subjektive Behandlungsbedürfnisse nicht abdecken. Z.B. fallen Kronen- und Brückenversorgungen nicht unter den Begriff der einfachen Sanierung (so lange die Gebissfront nicht betroffen ist).
Wirtschaftlichkeit	Ist das massgebende Kriterium für die Auswahl unter den zweckmässigen Behandlungsvarianten: wirtschaftlich ist bei vergleichbarem medizinischen Nutzen die kostengünstigste Variante.
Wirksamkeit	Eine Behandlung ist dann wirksam, wenn objektiv zu erwarten ist, dass das Zahnleiden erfolgreich behandelt werden kann.
Zweckmässigkeit	Setzt Wirksamkeit voraus; beurteilt sich nach medizinischen Kriterien (therapeutischem Nutzen). Ist die Behandlung im Einzelfall nach dem Verhältnis Erfolg/Misserfolg geeignet?
Verhältnismässigkeit	Der Sozialdienst achtet im Rahmen der Kostengutsprache auf ein ausgewogenes Verhältnis von Behandlungsplan/-kosten und Nutzen für die unterstützte Person.

Eine allgemeine Kostenbeteiligung der unterstützten Person ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Die Rückerstattung von Zahnbehandlungskosten folgt allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätzen. Eine Rückerstattung wegen grob selbstverschuldeter Notlage setzt ein qualifiziertes Verschulden voraus, welches bei Vernachlässigung der oralen Hygiene oft nicht gegeben ist. Denn die Vernachlässigung hängt oft mit Unwissen zu präventivem Verhalten zusammen.

2. Behandlungsvarianten

- Schmerzbehandlung (mittels Extraktion des entsprechenden Zahnes) und dentaler Volumenersatz. Begleitend soll von der behandelnden Zahnarztpraxis ein Hygieneintensivprogramm (Fluoridierung, Motivierung zur oralen Selbstverantwortung) eingeleitet werden. Arbeitet die unterstützte Person aktiv mit und ist sie sozial integriert bzw. besteht Aussicht auf soziale Integration, kann eine einfache zahnärztliche Sanierung geplant werden; andernfalls ist der Weg zur totalen Prothese – allenfalls in Etappen mittels Aufbauprothese – vorzusehen.
- Einfache und zweckmässige Sanierung: besteht in der Entfernung nicht erhaltenswürdiger Zähne und Wurzelreste, in der Erhaltung strategisch wichtiger Zähne, im Legen von Füllungen und in der zur Erhaltung der längerfristigen Kaufähigkeit nötigen Lückenversorgung mit teilprothetischen Methoden.

3. Tarife der Sozialzahnmedizin

Die Kostenübernahme durch den Sozialdienst (mittels Kostengutsprache) für Untersuchungen/Behandlungen erfolgt ausschliesslich zum Taxpunktwert gemäss nachfolgender Tabelle (gilt auch für kieferorthopädische Behandlungen):

Leistungserbringer	**Taxpunktwert**
Zahnarzt/Zahnärztin Für Prophylaxe / Dentalhygiene: Auch selbständig praktizierende Dentalhygieniker/-innen	**CHF 1.00**
Zahntechniker/Zahntechnikerin (zahntechnische Arbeiten)	Maximal CHF 1.00 (plus Material, plus MWSt) * bzw. CHF 5.55 nach altem Tarifsystem

* Gemäss neuem Zahntechniker-Tarif der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS), gültig ab 01.01.2010.

4. Vorgehen

4.1. Ablauf Kostengutspracheverfahren

Vorgängig einer Behandlung, welche über eine Notfall- oder Recall-Behandlung (inkl. Dentalhygiene) hinausgeht, ist dem Sozialdienst immer ein spezifizierter Kostenvoranschlag einzureichen.

(Recall-Behandlung bedeutet, dass nach Abschluss einer Behandlung bereits der Zeitpunkt festgelegt wird, in welchem durch die Zahnarztpraxis eine Einladung zu einer neuen Sitzung (Kontrolle und/oder Behandlung) erfolgt. Der Zeitabstand variiert je nach Behandlungsfall und Notwendigkeit (Routineuntersuchung meist nach 1 Jahr). Zur Recall-Behandlung zählen die in diesem Rahmen gleichentags vorgenommenen Arbeiten (wie z.B. reparierte Füllungen).)

4.2. Rechnungen

Grundsätzlich werden Rechnungen ohne Kostenvoranschlag, welche über eine Notfall- oder Recall-Behandlung/Dentalhygiene hinausgehen, nicht übernommen.

Rechnungen ohne Kostenvoranschlag, welche auf einer behaupteten Notfallbehandlung beruhen, sind vom Sozialdienst bezüglich des angewendeten Taxpunktwertes zu prüfen.

Rechnungen mit Kostenvoranschlag sind vom Sozialdienst bezüglich des angewendeten Taxpunktwertes zu prüfen. Überschreitungen der Kosten um **mehr als 5%** gegenüber dem Kostenvoranschlag werden nicht übernommen. Diese Limite muss auf der Kostengutsprache aufgeführt werden.

Grundsätzlich müssen Zahnarztrechnungen der Krankenkasse oder dem Unfallversicherer nur eingereicht werden, wenn eine Zahnzusatzversicherung nach VVG besteht oder wenn die Behandlung wegen eines Unfalls nötig ist oder möglicherweise unter die Pflichtleistungen gemäss KVG fällt.

5. Kieferorthopädische Behandlungen (anomaler Gebisse) an bedürftigen Kindergarten- und Schulkindern

Kieferorthopädische Behandlungskosten bedürftiger Kindergarten- und Schulkinder während deren obligatorischer Schulzeit werden vom Sozialdienst nicht übernommen.

In der Stadt Biel obliegen dem Schulzahnärztlichen Dienst folgende Aufgaben:

- Organisation der jährlichen Zahnuntersuchungen aller schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder im Kindergarten.
- Abklärung und Festsetzung von Beiträgen an die Behandlungskosten für Familien in ungünstigen finanziellen Verhältnissen

Kinder, bei welchen eine kieferorthopädische Behandlung angezeigt ist, müssen bei einem auf Kieferorthopädie spezialisierten Zahnarzt für eine Befundaufnahme angemeldet werden. Die Kindseltern benötigen dazu das Merkblatt Zahnarzt des Sozialdienstes (damit der Zahnarzt zum **SUVA-Tarif CHF 3.10 pro TP** abrechnet).

Der Zahnarzt entscheidet anhand der Schwerebewertungsliste der Invalidenversicherung, ob die Behandlung in die Zuständigkeit der IV fällt oder nicht. Wenn dies nicht der Fall ist, wird eine Befundaufnahme mit Kostenschätzung gemacht. Diese wird zur Prüfung an den Vertrauenszahnarzt des Sozialdienstes weitergeleitet. Der Vertrauenszahnarzt klärt ab, ob die

vorgeschlagene Behandlung vernünftig ist (im Sinn von einfach und zweckmässig). Anschliessend teilt er der Abteilung Schulen bzw. dem Schulzahnärztliche Dienst seine Einschätzung mit. Der Schulzahnärztliche Dienst prüft seinerseits die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung durch die Stadt Biel.

Kostenübernahme: Für die Kostenübernahmen der Erstabklärung (Befundaufnahme und Behandlungsplan) ist eine Anfrage bei der Abteilung Schulen einzureichen. Dort wird die Anfrage geprüft. Wird der Antrag abgelehnt, prüft der abteilungsinterne Bereich Sozial- und Krankenversicherungen die Höhe der Kosten und eine allfällige Übernahme.

Es ist immer zu prüfen, ob eine Zahnzusatzversicherung nach VVG besteht. Bejahendenfalls lässt der Sozialdienst die Rechnung(en) der Versicherung zwecks Kostenbeteiligung zukommen.

Der Kieferorthopäden prüft regelmässig, ob ein IV-Fall vorliegt. Erachtet er/sie die Voraussetzungen als gegeben, initiiert er/sie ein Abklärungsverfahren, indem er/sie die Eltern informiert und ihnen ein IV-Formular abgibt, mit welchem die Eltern das Gesuchsverfahren bei der IV-Stelle auslösen können. Sind keine Vergütungen der IV erhältlich, lässt der Sozialdienst die erste Teilrechnung der Krankenkasse zwecks Kostenbeteiligung nach KVG zukommen. Bei einer Leistungszusage durch die Krankenkasse sind auch die nachfolgenden Rechnungen der Krankenkasse zur Vergütung einzureichen.

Für unterstützte Personen, welche als invalid im Sinn von Art. 46 der Ergänzungsleistungsverordnung gelten, kann mittels entsprechenden Gesuchs bei der Pro Infirmis um Beiträge aus "Finanzielle Leistungen an Behinderte" (FLB) nachgesucht werden.

6. Zahnbehandlung im Ausland (in der Heimat)

Der Sozialdienst bezahlt grundsätzlich weder Kosten für Zahnbehandlungen im Ausland noch für die Reise dazu.

7. Narkose

Zahnsanierungen unter Narkose im Rahmen der Sozialbehandlungen sind in verschiedener Hinsicht aufwändig und sollen nur in Ausnahmefällen bewilligt (finanziert) werden.

Bei Erwachsenen und Jugendlichen ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis (Hausarzt, Psychiater usw.) notwendig.

Bei Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 10. Altersjahr kann ein zweiter Behandlungsversuch durch einen anderen Zahnarzt oder ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Die Indikation für die Behandlung in Narkose ist von der durchführenden Zahnärztin/dem durchführenden Zahnarzt zu stellen. Neben dem Kostenvoranschlag für die zahnärztlichen Massnahmen ist zusätzlich der Kostenvoranschlag für die Narkose (Pauschale oder detaillierter KV des/der Anästhesiearztes/-ärztin) einzureichen. Vorbehalten bleiben Notfälle.

Anästhesiearzt/-ärztin und Zahnarzt/-ärztin stellen gesondert Rechnung.

8. Weisung / Kürzung / Rückerstattung

Bei offensichtlicher oder durch eine Fachperson bestätigter schlechter Mundhygiene kann eine Weisung betreffend Mundhygiene erlassen werden. Die Zahnpflege wird periodisch durch den Zahnarzt/die Zahnärztin kontrolliert. Wird dieser Weisung nicht gefolgt, kann eine Kürzung der Leistungen verfügt und, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Rückerstattung der Zahnarztkosten wegen grobem Selbstverschulden veranlasst werden.

Weiterführende Stellen

Vereinigung der Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS):

www.kantonszahnaerzte.ch